



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



1. Dezember 2017

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

II B 4

Telefon 0211 3843-2264

5. Sitzung des Verkehrsausschusses am 06. Dezember 2017

Bericht zum TOP „Das Sozialticket in Nordrhein-Westfalen: Konzeption,
Entwicklung von Nutzerzahlen und Angebotsverbreitung seit 2011“

Anlage: - 1 - (60fach)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen Bericht zum obengenannten
Tagesordnungspunkt.

Ich möchte Sie bitten, diesen Bericht zur Information an die Mitglieder
des Verkehrsausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-9110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Das Sozialticket in Nordrhein-Westfalen: Konzeption, Entwicklung von Nutzerzahlen und Angebotsverbreitung seit 2011

1. Konzeption

Das Land gewährt den Verkehrsverbänden, Kreisen und kreisfreien Städten auf der Grundlage der Förderrichtlinie Sozialticket seit 2011 Zuwendungen in Höhe von jährlich bis zu 40 Mio. € zur Förderung von Ticketangeboten i.R. des Sozialtickets. Die Einführung des Sozialtickets beruht auf einer freiwilligen Entscheidung der Verantwortlichen vor Ort.

Als Sozialticket gilt hierbei jeder in den jeweiligen Tarifbestimmungen festgelegte oder von dem Zuwendungsempfänger den Berechtigten angebotene Fahrausweis,

- der mindestens eine Fahrberechtigung für eine kreisfreie Stadt oder einen Kreis gewährt oder aber eine preisstufenorientierte Lösung mit unterschiedlichen Sozialticket-Tarifen,
- der mindestens dem u.a. Berechtigtenkreis angeboten wird,
- in dem die vom Land gewährte Zuwendung vollständig Preis senkend bzw. zur Deckung der durch den Fahrausweis entstehenden Mindereinnahmen eingebracht wurde.

Von der Förderung ausgeschlossen sind die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers sowie Dritter, Aufwendungen die im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fördermittel stehen sowie externe Beratung für die Organisation, Einführung oder Entwicklung des Sozialtickets.

Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich Kreise und kreisfreie Städte. Im Fall der Übertragung der Abwicklung dieser Förderung auf zum Zwecke des ÖPNV/SPNV gebildete Zweckverbände oder eine gemeinsame Anstalt werden diese Zuwendungsempfänger. Konkret sind die Zuwendungsempfänger in NRW der VRR, VRS, AVV sowie ZWS (Zweckverband Westfalen Süd), ansonsten die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Gesamtförderung wird im Verhältnis des Anteils des einzelnen Zuwendungsempfängers an der Gesamtzahl der von IT.NRW für das Vorvorjahr ermittelten Hilfeemp-

fänger nach SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und SGB XII ("Sozialhilfe") in den Gebieten mit Sozialticket verteilt. Zudem wird die zeitanteilige Geltung im jeweiligen Jahr berücksichtigt.

2. Berechtigtenkreis und Nutzerzahlen

Als verpflichtenden Berechtigtenkreis legt die Förderrichtlinie folgendes fest:

- Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld (SGB II)
- Bezieher von Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie laufender Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen („Sozialhilfe“, SGB XII)
- Bezieher von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Bezieher von laufenden Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz

Die Zuwendungsempfänger können den Berechtigtenkreis erweitern (z.B. Wohngeldempfänger)

Die örtlichen Verkaufszahlen der unterschiedlichen Angebote des Sozialtickets liegen der Landesregierung nicht vor.

Im Rahmen der im Jahr 2015 durchgeführten Evaluation wurde eine Nutzerquote von 17% der Berechtigten bzw. ca. 290.000 Personen ermittelt. Ergänzend wird auf die Vorlage 16/3361 verwiesen.

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der vor Ort angebotenen Ticketvarianten – Einzelfahrscheine, gestaffelte Systeme mit Preisstufen oder feste Gültigkeiten – ist eine Vergleichbarkeit der örtlichen Verkaufszahlen zudem nur bedingt gegeben.

3. Mittelabfluss / Entwicklung der Angebote in der Fläche

Bezüglich der einzelnen Zuwendungsempfänger sowie der Förderhistorie seit 2011 wird auf die beigefügte Aufstellung verwiesen. Es ist zu beachten, dass durch Rückzahlungen einzelner Zuwendungsempfänger teils höhere Beträge als der Haushaltsansatz bewilligt werden konnten.

